



Merkblatt

Regelung von Geschäftsführung, Vorsitz der Geschäftsführung und Zeichnungsberechtigung bei der GmbH

1.1 Gesetzliche Grundregel: Alle Gesellschafter sind Geschäftsführer mit Einzelzeichnungsberechtigung

Im Gegensatz z.B. zu AG und Genossenschaft erfolgen bei der GmbH die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer nur dann mittels Wahl bzw. Abwahl durch die Gesellschafterversammlung (bzw. Gründerversammlung), wenn die Statuten das ausdrücklich so vorsehen. Enthalten die Statuten keine solche Festlegung und auch keine andere ausdrückliche Aufhebung oder Einschränkung der Pflicht der Gesellschafter zur Geschäftsführung, dann ist jede natürliche Person, welche Gesellschafter wird, automatisch (d.h. auch ohne ihr Wissen und Wollen) Geschäftsführer mit Einzelzeichnungsberechtigung und bleibt das bis zu ihrem Ausscheiden als Gesellschafter oder bis zu einer die gesetzliche Grundregel aufhebenden Statutenänderung (Art. 809 Abs. 1 und Art. 814 Abs. 1 OR; sog. *Prinzip der Selbstorganschaft*).

Jede von der gesetzlichen Grundregel abweichende Regelung der Geschäftsführung und Zeichnungsberechtigung bedarf zu ihrer Verbindlichkeit der Aufnahme in die Statuten (Art. 776a Abs. 2 Ziff. 7 OR). Eine nicht in den Statuten erfolgende abweichende Regelung (z.B. durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder in einem Reglement) ist *nichtig*. Die Rechtsfolge der Nichtigkeit tritt selbst dann ein, wenn die vom Grundsatz abweichenden Beschlüsse einstimmig erfolgt sind oder von den Betroffenen nachträglich genehmigt werden. Die Nichtigkeitsfolge ist vom Handelsregisteramt von Amtes wegen zu beachten.

Ohne statutarische Abweichung von der gesetzlichen Grundregel ist die Beschränkung oder der Entzug der Geschäftsführungs- und/oder Vertretungsbefugnis eines Gesellschafters durch andere Gesellschafter nur durch den Richter und nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich (Art. 815 Abs. 2 OR). Ebenso bleibt einem rücktrittswilligen geschäftsführenden Gesellschafter, dem die anderen Gesellschafter die einen einseitigen Rücktritt ermöglichende Statutenänderung verweigern, nur die Klage auf Austritt oder Auflösung der Gesellschaft beim Richter (Art. 821 Abs. 3 OR und Art. 822 OR).

Eine mit der geltenden - gesetzlichen oder statutarischen - Regelung der Geschäftsführung und Zeichnungsberechtigung nicht übereinstimmende Anmeldung von Personalmutationen darf infolge ihrer Nichtigkeit nicht ins Handelsregister eingetragen werden. Wird die bisher geltende - gesetzliche oder statutarische - Regelung der Geschäftsführung und Zeichnungsberechtigung durch Statutenänderung nachträglich abgeändert, dann müssen zusammen mit dieser Statutenänderung auch die sich daraus allenfalls ergebenden Änderungen bei den bereits im Handelsregister eingetragenen Personen und Zeichnungsberechtigungen angemeldet und eingetragen werden. Auf Grundlage nichtiger Regelungen der Geschäftsführung und Zeichnungsberechtigung bereits vorgenommene Eintragungen ins Handelsregister sind mittels anmeldepflichtiger Berichtigung statutenkonform zu mutieren oder zu löschen.

1.2 Von der gesetzlichen Grundregel abweichende Regelung der Geschäftsführung

Soll die Geschäftsführung nicht von allen, sondern nur von bestimmten Gesellschaftern ausgeübt werden, oder sollen auch Nichtgesellschafter Geschäftsführer werden können, dann müssen die Statuten eine entsprechende Ordnung vorsehen. Dies kann z.B. durch die namentliche Nennung oder die Festlegung von erforderlichen Eigenschaften der geschäftsführenden Gesellschafter erfolgen. Ebenso ist es möglich, die Wahl der Geschäftsführer grundsätzlich in die Kompetenz der Gesellschafterversammlung zu legen. Einerseits erlaubt - nur - das die Wahl von Geschäftsführern, welche keine Gesellschafter sind. Andererseits wird eine jederzeitige Abberufung von

Geschäftsführern ermöglicht, unabhängig davon, ob es sich dabei um Gesellschafter oder Nichtgesellschafter handelt.

1.3 Von der gesetzlichen Grundregel abweichende Regelung der Zeichnungsberechtigung der Geschäftsführer

Sollen einzelne Geschäftsführer über keine Einzelzeichnungsberechtigung, sondern über eine kollektive oder über gar keine Zeichnungsberechtigung verfügen, dann müssen die Statuten eine entsprechende Ordnung vorsehen (Art. 814 Abs. 2 OR). Für die Einzelheiten der Vertretungsregelung dürfen die Statuten auf ein Reglement der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung verweisen (Art. 814 Abs. 2 OR). Es besteht die Möglichkeit, dass einzelne Geschäftsführer über keine Vertretungsberechtigung verfügen; ihre Tätigkeit ist dann ausschliesslich auf die interne Geschäftsführung beschränkt. Ferner können die Statuten einzelnen Geschäftsführern, z.B. dem Vorsitzenden, eine Einzelzeichnungsberechtigung und den übrigen Geschäftsführern eine Kollektivzeichnungsberechtigung erteilen. Die Statuten können auch die Gesellschafterversammlung oder die Geschäftsführung ermächtigen, die zeichnungsberechtigten Geschäftsführer und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung mittels Organbeschluss zu bestimmen.

2. Nur natürliche Personen als Geschäftsführer

Geschäftsführer werden können nur natürliche Personen (Art. 809 Abs. 2 OR). Ist eine Personengesellschaft oder eine juristische Person an einer GmbH beteiligt, bei welcher die Selbstorganschaft gilt, so ist diese Gesellschafterin berechtigt, eine natürliche Person zu bezeichnen, welche die Geschäftsführerfunktion an ihrer Stelle ausübt (Art. 809 Abs. 2 OR). Die delegierende Gesellschafterin ist grundsätzlich frei in der Bestimmung ihres Vertreters. Es kann sich dabei um ein Mitglied ihres eigenen obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder ihrer Direktion handeln. Sie kann aber auch einen Dritten wie z.B. einen Anwalt mit der Vertretung beauftragen. (Nur) Durch die Statuten kann die Ernennung von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig gemacht werden (Art. 776a Abs. 1 Ziff. 12 OR bzw. Art. 809 Abs. 2 OR).

3. Kompetenz zur Bezeichnung eines vorsitzenden Geschäftsführers

Besteht die Geschäftsführung aus mehr als einer Person, dann muss eine davon mit dem Vorsitz betraut werden. Diese Bestimmung ist zwingend, um die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft zu gewährleisten. Das Fehlen eines Vorsitzenden stellt einen Organisationsmangel dar. Als Vorsitzender kann jeder Geschäftsführer, egal ob Gesellschafter oder Nichtgesellschafter, gewählt werden. Ohne anderslautende statutarische Regelung muss die Wahl des Vorsitzenden durch die Gesellschafterversammlung erfolgen (Art. 809 Abs. 3 OR). (Nur) Durch die Statuten kann die Kompetenz zur Wahl des Vorsitzenden auch der Geschäftsführung übertragen werden, da diese Kompetenz nicht zu den in Art. 804 Abs. 2 OR abschliessend aufgezählten unübertragbaren Befugnissen der Gesellschafterversammlung gehört.

4. Kompetenz zur Zeichnungsberechtigungsverteilung an nicht der Geschäftsführung angehörende Personen

Ohne anderslautende statutarische Regelung muss die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen an nicht der Geschäftsführung angehörende Personen (Direktoren, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte) durch die Gesellschafterversammlung erfolgen (Art. 804 Abs. 3 OR). (Nur) Durch die Statuten kann die Kompetenz zur Zeichnungsberechtigungsverteilung an diesen Personenkreis der Geschäftsführung übertragen werden (Art. 776a Abs. 1 Ziff. 13 OR bzw. Art. 804 Abs. 3 OR).